



Planungsleitfaden Artenschutz

Stand April 2011

Inhalt:

Vorwort	1
1. Rechtlicher Rahmen und Anwendungsbereich	2
2. Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)	3
3. Darstellung der Ergebnisse	3
4. Vertragsgestaltung	4
5. Integration in die Landschaftspflegerische Begleitplanung	4

Anhänge:

- 1: Checkliste zur Qualitätssicherung
- 2: Arbeitsschritte einer Artenschutzprüfung
- 3: Mustergliederung eines Artenschutzgutachtens
- 4: Datentransfer mit dem LANUV
- 5: Besonderheiten bei der UVS

Vorwort

Die Leitfäden zur Straßenplanung (zur Linienbestimmung, zum Entwurf, zur Planfeststellung, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Straßenentwässerung, zum Artenschutz) integrieren und interpretieren die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke. Sie ersetzen eine Vielzahl bisheriger Verfügungen. Sofern Verknüpfungen zu anderen Leitfäden existieren, werden diese im vorliegenden Leitfaden angeführt.

Die Planungsleitfäden werden durch Verfügung eingeführt. Künftige Verfügungen werden in die Leitfäden integriert. Die jeweils aktuelle Fassung steht im Intranet.

1. Rechtlicher Rahmen und Anwendungsbereich

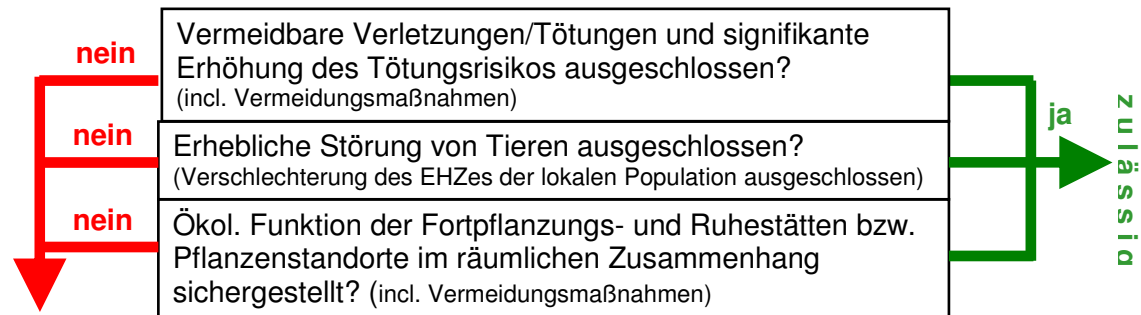
Die dem Artenschutz nach §§ 44f BNatSchG zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL¹) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL²) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht; die Konsequenzen für die Straßenplanung sind im FFH-Leitfaden (ARV der HA 2 Nr. 11) beschrieben, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand dieses Leitfadens ist.

Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ausnahmemöglichkeiten sind an strenge Voraussetzungen geknüpft (s. Abb. 1).

Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)



Stufe III: Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

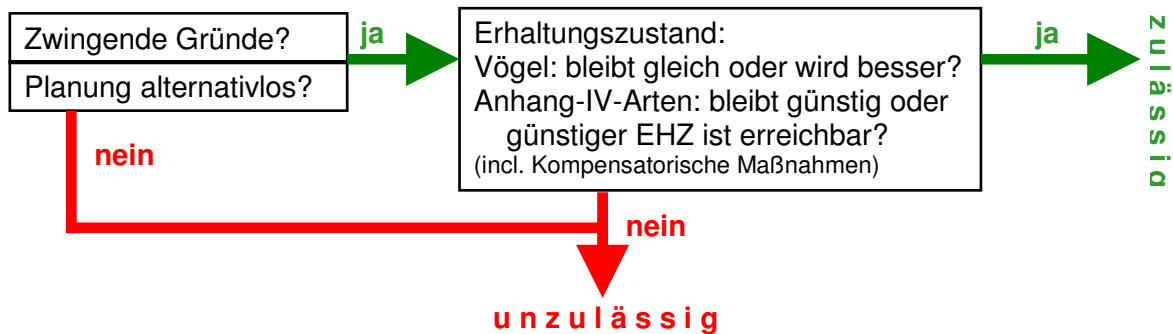


Abb. 1: Zulässigkeit von Projekten gemäß §§ 44f BNatSchG (nach KIEL³, verändert)

Jede Straßenplanung – auch Kleinprojekte wie Radwege oder Rückhaltebecken - ist daher einer Artenschutzprüfung (ASP) zu unterziehen, die normalerweise im Rahmen der Entwurfsaufstellung zusammen mit dem LBP erarbeitet wird. Für die Phase der Linienfindung

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

² Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ [Neues Artenschutzrecht in Planungs- und Zulassungsverfahren](#), Vortrag Dr. Kiel, Stand 25.6.2009

gelten Einschränkungen, die in Anhang 5 dargelegt sind. Wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Klagen ist ein sorgfältiges und qualitätsgesichertes Vorgehen (vgl. Anhang 1) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung erfolgt nach Maßgabe der [VV Artenschutz](#)⁴. Dort sind alle rechtlichen und fachlichen Anforderungen beschrieben, sie entsprechen der bisherigen bei Straßen.NRW etablierten Vorgehensweise. Vertiefte fachliche Hinweise liefert die [MUNLV-Broschüre](#)⁵.

Diese Arbeitshilfe ergänzt die VV Artenschutz um straßenbauspezifische und arbeitsmethodische Hinweise. Sie entstand in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium NRW und dem LANUV.

2. Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)

Die Artenschutzprüfung läuft in max. drei Stufen ab, wobei Stufe I immer bearbeitet wird, die Stufen II und III je nach Ergebnis der vorhergehenden Stufe:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich, was i.d.R. die Vergabe eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erfordert.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für diejenigen Arten, für die trotz Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand erfüllt sein könnte, wird Stufe III durchlaufen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die zugehörigen Arbeitsschritte sind in Anhang 2 beschrieben.

3. Darstellung der Ergebnisse

Für Arten, für die Maßnahmen vorgesehen sind oder wo ein Verbotstatbestand verletzt ist, wird ein [Art-für-Art-Protokoll](#) ausgefüllt, evtl. für mehrere Arten mit sehr ähnlichen Ansprüchen gemeinsam. In einer oder mehreren Karten werden die Vorkommen dieser Arten und die zugehörigen Maßnahmen verortet.

⁴ MUNLV 2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -.

⁵ MUNLV 2008: Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im [Gesamtprotokoll](#) zusammen gefasst. Hier erläutert der „Antragsteller“ (= die jeweilige Regionalniederlassung als Projektträger) das Projekt und die Ergebnisse der Stufen I bis III. Geschützte Arten, bei denen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen wird, sind hier aufzuführen.

Die gutachterlichen Aussagen zur Ausnahmeprüfung werden in das Art-für-Art-Protokoll eingetragen. Bezüglich der Darlegungen der Straßenbauverwaltung zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und zur Zumutbarkeit von Alternativen kann auf das Gesamtprotokoll verwiesen werden, soweit diese Aussagen für alle Arten identisch sind.

Das Gesamtprotokoll mit den zugehörigen Art-für-Art-Protokollen und dem ASP-Erläuterungsbericht gemäß Mustergliederung (Anhang 3) sowie die zugehörigen Karten werden der zuständigen Landschaftsbehörde⁶ zur Stellungnahme vorgelegt. Bei fachlichen Unklarheiten berät das LANUV.

4. Vertragsgestaltung

Bei der Vergabe⁷ artenschutzrechtlicher Gutachten ist darauf zu achten, dass die Anhänge 2 (beim LBP), 5 (bei der UVS), 3 und 4 dieser Arbeitshilfe und die zugrunde liegende VV Artenschutz Vertragsbestandteile werden (vgl. entsprechende Textbausteine in Texi). Insbesondere muss eine Vereinbarung zur Nutzung von @LINFOS (s. Anhang 4) abgeschlossen, die Verwendung des Gesamtprotokolls, der Art-für-Art-Protokolle und die Mustergliederung (Anhang 3) vorgegeben werden.

Die Stufe I kann beauftragt werden, wenn sie nicht als Grundleistung z.B. im Rahmen eines LBP oder einer UVS enthalten ist. Stufe II kommt innerhalb eines artenschutzrechtlichen Gutachtens regelmäßig zum Zuge, Stufe III nur bei Bedarf. Der Bedarf ist vom Ergebnis der Stufe II abhängig. Um den Bearbeitungsaufwand besser abschätzen zu können, kann es sinnvoll sein, die Kartierung (s. Arbeitsschritt II.1) vorzuziehen.

5. Integration in die Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die vom Artenschutz-Gutachten vorgesehenen Maßnahmen werden in den LBP integriert und in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt. Möglicherweise müssen die übrigen Maßnahmen des LBPs angepasst werden, weshalb sich eine frühzeitige Verzahnung der beiden Planungsinstrumente empfiehlt.

⁶ Aufgrund der derzeit unklaren Rechtslage bei der Artenschutzprüfung (§ 9 (1a) LG NW vs. VV Artenschutz 2.6.1) werden Artenschutzbeiträge weiterhin mit HLB und ULB abgestimmt.

⁷ ARV 10 HA 3 beachten

Anhang 1: Checkliste zur Qualitätssicherung¹

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Artenauswahl	Wenn nein, Begründung
1. Wurden Fundortkataster (@LINFOS) und Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ ausgewertet sowie Landschaftsbehörden, Biostationen und Vereine nach planungsrelevanten und Arten des Anhangs II FFH-RL befragt?	
2. Wurde im Scoping-Termin geklärt, ob im Plangebiet weitere Arten als planungsrelevant eingestuft werden müssen?	
3. Wurde allen ernst zu nehmenden Hinweisen auf das Vorkommen bestimmter Arten nachgegangen?	
4. Gibt es eine Liste aller im Plangebiet vorkommenden Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten (auch der nicht planungsrelevanten Arten) einschl. Kennzeichnung der möglicherweise betroffenen (= im Artenschutzgutachten vertieft behandelten) Arten?	
5. Liegt eine Begründung vor für den Ausschluss von Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden (z.B. weil sie im Gelände nicht aufgefunden wurden oder nur geringfügig gefährdet sind)?	
Festlegung des Untersuchungsrahmens	
6. Wurde der Untersuchungsraum nachvollziehbar abgegrenzt?	
7. Entsprechen die Kartiermethoden (einschl. Anzahl Begehungen, Tages- und Jahreszeit) dem Stand der Technik bzw. basieren sie auf der aktuellen Standardliteratur? Wenn nein, gibt es nachvollziehbare Begründungen?	
8. Sind die Erhebungen aktuell?	

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Kartierung, Bewertung EHZ der lokalen Population	Wenn nein, Begründung
9. Wurde die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschl. ggf. weiterer essenzieller Habitatbestandteile, bei kollisionsgefährdeten Arten auch Nahrungs-/Jagdhabitats/Wanderkorridore, nachvollziehbar hergeleitet?	
10. Wurden potenzielle Habitate nachvollziehbar einbezogen bzw. ausgeschlossen? Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig genutzt?	
11. Wurde die lokale Population nachvollziehbar abgegrenzt bei nicht auszuschließender Erheblichkeit von Störungen oder Signifikanz des Kollisionsrisikos oder falls ein	

¹ Diese Checkliste dient als Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung von Artenschutzgutachten. Sie kann, muss aber nicht angewendet werden.

Ausnahmeverfahren notwendig ist?	
12. Wurde in diesem Fall der Erhaltungszustand nachvollziehbar bewertet (A-B-C-Schema)?	
13. Wurden die Fundorte über DAVID ans Fundortkataster (@LINFOS) gemeldet?	
Betroffenheitsprüfung	
14. Wurden alle denkbaren Wirkfaktoren berücksichtigt?	
15. Wurden die Wirkungen räumlich und zeitlich hinreichend konkretisiert?	
Vermeidung	
16. Wurden alle Vermeidungsmöglichkeiten ausgeschöpft (Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)?	
17. Gibt es eine Begründung, wenn bestimmten Vorschlägen zur Vermeidung nicht gefolgt wurde?	
18. Wurden alle Vermeidungsmaßnahmen hinreichend konkretisiert (Art, Ort, Umfang, Entwicklungsdauer, Pflege, Unterhaltungszeitraum, Erfolgskriterien und ggf. technischer Details)?	
19. Wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Art der Maßnahme und deren Standort grundsätzlich geeignet sind, die vorgesehene Vermeidung zu erreichen?	
20. Werden der rechtzeitige Beginn und die Fertigstellung der Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung des ARS 11-2010 ² sichergestellt?	
21. Ist attestiert, dass die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen erhalten bleiben wird?	
Risikomanagement	
22. Wurde die Verwendung des aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes belegt?	
23. Wurde allen verbleibenden Zweifeln und Prognoseunsicherheiten mit einem Risikomanagement begegnet?	
24. Sind die Maßnahmen des Risikomanagements einschl. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen hinreichend beschrieben?	
Beurteilung der Verbotstatbestände	
25. § 44 (1) Nr. 1: Werden hinsichtlich abwendbarer Tierkollisionen alle zumutbaren (verhältnismäßigen) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen?	
26. § 44 (1) Nr. 1: Wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen?	
27. § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5): Werden erhebliche Störungen, ggf. mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen?	
28. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5): Bleibt die ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. einschl. essenzieller Nahrungshabitate und Wanderkorridore), ggf. mithilfe	

² ARV Nr. 35 der HA 2

geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, ununterbrochen gewährleistet und sind etwaige Tötungen infolge von Entnahme/ Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unvermeidbar?	
29. Können Arten, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beeinträchtigt werden, ausweichen (Standorttreue beachten, s. VV Artenschutz Anlage 1 Pkt. 5)?	
30. § 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5): Bleibt die ökol. Funktion der Pflanzenstandorte, ggf. mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, ununterbrochen gewährleistet?	
31. Wurde die Notwendigkeit einer Ausnahme nachvollziehbar begründet bzw. ausgeschlossen?	
32. Hat der Gutachter für alle möglicherweise betroffenen Arten alle rechtlich erforderlichen Aussagen geliefert (Prüfprotokolle ausgefüllt)?	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Abwägung (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses)	Wenn nein, Begründung
33. Wurde die Bedeutung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der betroffenen lokalen Population nachvollziehbar dargelegt?	
34. Wurde dargelegt, ob diese Bedeutung aufgrund des Vorhabens abnehmen wird?	
35. Wurden die zwingenden Gründe für das Vorhaben nachvollziehbar dargelegt?	
36. Wurde das Überwiegen des Belangs Straße nachvollziehbar dargelegt?	
Alternativenprüfung	
37. Wurden die vorgeschlagenen, nicht zumutbaren Alternativen nachvollziehbar ausgeschlossen?	
38. Wurden alle vorgeschlagenen zumutbaren Alternativen artenschutzrechtlich untersucht mit dem Ergebnis, dass sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem gewählten Standort?	
Beurteilung des Erhaltungszustands	
39. Wurden alle kompensatorischen Maßnahmen hinreichend genau beschrieben?	
40. Wurde der Erhaltungszustand der lokalen Population nachvollziehbar bewertet (s.o.) und dem der biogeografischen Region gegenübergestellt?	
41. Vögel: Wurde eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nachvollziehbar ausgeschlossen? Anhang IV-Arten: Wurde attestiert, dass der Erhaltungszustand günstig ist und bleibt bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird?	

(jeweils unter Berücksichtigung beider räumlichen Ebenen, s. VV Artenschutz Anlage 1 Pkt. 7)	
Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
42. Wurden alle Prognoseunsicherheiten benannt und wurde ihnen nachvollziehbar begegnet?	
43. Hat der Gutachter alle rechtlich erforderlichen Aussagen geliefert (Prüfprotokoll Punkt 6 ausgefüllt)?	

Anhang 2: Arbeitsschritte einer Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung gemäß [VV Artenschutz](#)¹ im Rahmen einer Straßenplanung läuft in folgenden Arbeitsschritten² ab.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1	Vorprüfung des Artenspektrums
Zu klären	Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
Eingangsdaten	Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Fundortkatalog (@LINFOS), Biotoptypenkartierung, Befragung
Ergebnis	Liste der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** und die **europäischen Vogelarten**, d.h. Vogelarten, die im Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind. Alle nur national geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle nicht geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (Ausnahmen s.u.).

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl³ derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Im [Gesamtprotokoll](#) ist zu dokumentieren, ob dieser Regelfall vorliegt oder ob es Hinweise für eine regional besondere Situation gibt, z.B. wenn eine nicht planungsrelevante Art, sei sie europäisch oder nur national geschützt, gemäß der [Roten Liste](#) im entsprechenden Naturraum bedroht ist.

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung, der dabei gesichteten Vorkommen und nach Befragung der Landschaftsbehörden, Biologischen Stationen und des ehrenamtlichen Naturschutzes wird mithilfe des [Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“](#) (FIS) und des [Fundortkatalog \(@LINFOS\)](#)⁴ ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen können³. Potenziell vorkommende Arten, zu denen es ernst zu nehmende Hinweise gibt, deren Nachweis aber einen nicht angemessenen Untersuchungsaufwand bedeuten würde, werden gemäß dem worst-case-Prinzip in die Liste der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgenommen (vgl. Arbeitsschritt II.1, potenzielle Habitats).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

² Die Arbeitsschritte wurden angepasst an: [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#). Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKULNV vom 22.12.2010

³ Weitere Informationen siehe Broschüre [Geschützte Arten in NRW](#)

⁴ Planungsbüros gehen über <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; Nutzungsbedingungen siehe Anhang 4. Das Passwort gibt LANUV heraus und wird Ihnen per Mail bekannt gemacht.

Vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes i.V.m. § 19 BNatSchG empfiehlt es sich, im Scoping-Termin neben Informationen zu [Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL](#) auch Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL abzufragen, damit diese im Rahmen der Eingriffsregelung die erforderliche Berücksichtigung erfahren und ggf. in die ASP einbezogen werden können.

Arbeitsschritt I.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren
Zu klären	Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?
Eingangsdaten	Liste der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, Trasse, Wirkfaktoren, FIS „Geschützte Arten in NRW“ (Ampelbewertung, Lebensraumansprüche), Stellungnahmen ULB/HLB/Naturschutzvereine, ggf. LANUV
Ergebnis	Liste der möglicherweise betroffenen Arten, Schutz- und Gefährdungstatus (Art-für-Art-Protokoll Pkt. 1), Begründung für etwaigen Ausschluss von Arten

Die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten werden dahingehend geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Wichtig ist dabei die Berücksichtigung aller Wirkfaktoren. Dazu kann der Rat der Landschaftsbehörden, ggf. auch des LANUV, eingeholt werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Nicht geprüft werden Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Ausschluss dieser Arten ist dementsprechend im Gesamtprotokoll zu begründen⁵.

Ergebnis dieses Arbeitsschrittes ist eine „Liste der möglicherweise betroffenen Arten“. Jede Art dieser Liste wird Gegenstand der Stufe II. Schutz- und Gefährdungstatus der Art einschl. deren [Erhaltungszustandes innerhalb der betroffenen biogeografischen Region in NRW](#) werden aus dem FIS „Geschützte Arten in NRW“ übernommen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die weitere Bearbeitung erfolgt grundsätzlich im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse. Es kann aber auch Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, und die Prüfung somit zusammengefasst werden kann (z. B. mehrere Fledermausarten in einem Waldgebiet). Für diese Artengruppe kann ein gemeinsames Art-für-Art-Protokoll ausgefüllt werden.

Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
Zu klären	Inwiefern können Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen sein? Wo: welche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten/lokale Populationen?

⁵ „Bestehen keine zwingenden Anhaltspunkte für eine Verwirklichung der Verbote, bedarf es keiner gesonderten Bestandsaufnahme.“ Aus: Louis: Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. In: Natur und Recht (2009) 31: 99

	Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit? Wie: über welche Wirkfaktoren?
Eingangsdaten	Kartierung, Archive, FIS „Geschützte Arten in NRW“, Fundortkatalogster (@LINFOS)
Ergebnis	Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ggf. weitere essenzielle Habitatbestandteile bzw. potenzielle Habitate, ggf. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands vor und nach Verwirklichung des Projekts (Art-für-Art-Protokoll Pkte. 1 und 2), Beschreibung der möglichen Betroffenheit (Karte, Art-für-Art-Protokoll Pkt. 2)

Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen⁶. Sind von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen solche Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden. Die Untersuchung wird umso aufwändiger sein, je gefährdeter die Art oder je schlechter ihr Erhaltungszustand ist. Die Übernahme von Daten aus dem FIS „Geschützte Arten in NRW“ bzw. dem Fundortkatalogster (@LINFOS) ersetzt keine Kartierung. Die **Kartiermethoden** (einschl. Zeitpunkt und Häufigkeit der Untersuchungen) werden art- und fallspezifisch festgelegt, ggf. unter fachlicher Beratung der Landschaftsbehörden oder des LANUV. Hilfestellung gibt die einschlägige [Fachliteratur](#).

Sind im räumlichen Zusammenhang mit einem **Natura-2000-Gebiet** Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäische Vogelarten zu untersuchen, die maßgeblicher Bestandteil bzw. Entwicklungsziel des Schutzgebietes sind, so ist grundsätzlich sowohl nach den Maßgaben des Gebietsschutzes als auch des Artenschutzes zu prüfen. Um Doppelarbeiten zu vermeiden, sind die Leistungsbilder des artenschutzrechtlichen Gutachtens und der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufeinander abzustimmen (siehe hierzu die Hinweise des EU-Leitfadens Kap. I.2.3.b).

Im Artenschutzgutachten werden für diejenigen Arten, bei denen Konflikte mit § 44 BNatSchG auftreten könnten, alle (Teil-)Habitate dahingehend beurteilt, ob ein Verbotstatbestand ausgelöst werden könnte. Grundlage sind durch Archivauswertung und Kartierung⁷ gewonnene hinreichende Kenntnisse über potenziell betroffene **Wanderkorridore und Nahrungshabitate** (Verbote Nr. 1 und 2, sofern **essenziell**⁸ auch Nr. 3) sowie über **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Verbote Nr. 1 bis 3) und **Pflanzenstandorte** (Verbot Nr. 4). Hilfestellung zur Abgrenzung der Habitate geben die MUNLV-Broschüre und die VV Artenschutz.

⁶ BVerwG, Beschluss vom 18.6.2007 - 9 VR 13.06, zitiert in Stürer: Artenschutz. In: BauR 9/2010: 1526. Zu Art und Umfang der Kartierung vgl. BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Rn. 59ff): Der Behörde steht bei der Bestandsaufnahme eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

⁷ „Kartierarbeiten verstoßen nicht gegen die Vorschriften des § 44 BNatSchG, sofern sie von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden“ (§ 44 (6) BNatSchG). Auch sind keine Genehmigungen nach BArtSchVO erforderlich, weil z.B. die Verwendung von Klangattrappen nicht gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchVO verstößt, Netzfänge sind gemäß Satz 2 freigestellt (tel. Auskunft von H. Heugel, BMU, 18.4.08). Dennoch sollten die verwendeten Kartiermethoden mit der ULB abgestimmt sein. Ggf. sind je nach Schutzverordnung Kartierarbeiten z.B. in Naturschutzgebieten genehmigungspflichtig.

⁸ Nahrungs-, Jagdbereiche und Wanderkorridore, sofern sie für die Fortpflanzung bzw. für überlebenswichtige Ruhephasen unentbehrlich sind, sind als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen (vgl. BVerwG 9 A 3.06, Urt. vom 12.3.2008, und VV Artenschutz).

Gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen einer Art, das bei der Kartierung aber nicht bestätigt wurde, oder gibt es Bereiche im Plangebiet, in denen eine im übrigen Gebiet nachgewiesene Art vorkommen könnte, aber dort durch die Kartierung nicht bestätigt wurde (**potenzielle Habitats**), so ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens abzuschätzen (z.B. wann wurde die Art gefunden? von wem? wie ist das Siedlungsverhalten der Art?). Bei hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird oder wenn ernst zu nehmende Zweifel verbleiben (worst-case-Betrachtung), werden diese potenziellen Habitats wie kartierte Habitats behandelt, bei geringer Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht weiter verfolgt. Notfalls muss die Kartierung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. Darüber hinaus werden potenzielle Habitats kartiert, die sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Arbeitsschritt II.2) eignen.

Die bei Kartierungsarbeiten im Auftrag von Straßen.NRW ermittelten Fundorte planungsrelevanter Arten werden dem LANUV gemäß Anhang 4 mitgeteilt.

Werden Planunterlagen im Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren mit offen gelegt, können datenschutzrechtliche Probleme entstehen (vgl. Anhang 4) und die Fundorte gefährdet werden (es könnte Interessierte geben, die die Fundorte beseitigen wollen). Um eine unnötige Preisgabe sensibler oder datenschutzrechtlich geschützter Daten zu vermeiden, werden in Bezug auf die **textliche und kartografische Darstellung** folgende Empfehlungen gegeben:

- In den zu veröffentlichenden Dokumenten (Artenschutzgutachten, FFH-VP, UVS, UVU, LBP, jeweils Text und Karte) werden nicht alle kartierten, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) oder von Dritten übernommen Fundorte dargestellt, sondern nur diejenigen, die für die Beurteilung der Verbotstatbestände bedeutsam sind.
- Je nach Einzelfall wird entschieden, ob die Kartierungsergebnisse als Fundorte (Punkte) dargestellt werden oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Flächen, konturiert oder nur als Schraffur). Für etwaige Rückfragen werden die Originalfundorte 10 Jahre archiviert.
- Wenn zu befürchten ist, dass durch die Veröffentlichung die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder der Erfolg von Vermeidungs- oder kompensatorischen Maßnahmen (vgl. Arbeitsschritte II.3 und III.3) gefährdet werden, werden je nach Lage des Einzelfalls die Ortsangaben in den zu veröffentlichenden Texten geschwärzt (analog Grunderwerbsunterlagen) oder auf die Veröffentlichung der Karten verzichtet.

Auf Basis der Bestandsaufnahme wird untersucht, ob und welche **Konflikte mit den Verboten** des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der untersuchten Tier- oder Pflanzenart auftreten können (zu Prognoseunsicherheiten vgl. Arbeitsschritt II.2). Hierbei sind die drei o.g. Fragestellungen (wo? wann? wie?) zu unterscheiden und es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Wirkfaktoren (s. Arbeitsschritt I.2) berücksichtigt werden⁹.

Zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare **Tierkollisionen** im Verkehr, erfüllt nicht die [Verbots-]Tatbestände Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“¹⁰. Unabwendbar bedeutet, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht z.B. durch Amphibiendurchlässe oder Abpflanzungen als Überflughilfen für Fledermäuse reduziert wird (Vermeidungsmaßnahmen, s. Arbeitsschritt II.2). Der dabei erforderliche Aufwand richtet

⁹ Zur Bewertungsproblematik vgl. BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Rn. 64ff)

¹⁰ Begründung der BNatSchG-Novelle BT-Drs. 16/5100 vom 25.4.2007; mit § 42 (1) ist der heutige § 44 (1) gemeint

sich u.a. nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. *„Der Tatbestand des Tötungsverbots ... ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht“*¹¹. *„Davon kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen“*¹². Oft lässt sich die Kollisionsgefahr durch Überflughilfen oder Verlagerung der Flugwege hinreichend reduzieren. Problematischer sind Fälle, in denen die betroffene Art den Straßenraum als Jagdrevier nutzt (hier bewirken die o.g. Maßnahmen nichts) und die Lokalpopulation so klein ist, dass sie durch die kollisionsbedingten Individuenverluste gefährdet wird. Dies ist vor allem bei seltenen Arten der Fall (z.B. Eulen, Ziegenmelker). Als Vermeidungsmaßnahme käme eine Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder der Jagdreviere in Betracht.

Zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Unter **Störung** werden im Wesentlichen bau- und betriebsbedingte Wirkungen der Straße (Lärm, Licht, Abgase, Bewegung, Trennwirkung etc.) verstanden, die Grenze zur Beschädigung ist fließend. Verboten sind erhebliche Störungen, d.h. Störungen, die möglicherweise den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Wenn sich Störungen nicht ausschließen lassen oder abzusehen ist, dass ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) durchlaufen werden muss, werden die lokale Population abgegrenzt, deren Erhaltungszustand (A-B-C-Bewertung) vor und nach Verwirklichung des Projekts bewertet¹³ und ggf. Vermeidungsmaßnahmen (s. Arbeitsschritt II.2) geprüft. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand infolge des Projekts trotz Vermeidungsmaßnahmen, so ist von einer erheblichen Störung auszugehen.

Zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: **Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** unterliegen auch dann den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen, wenn sie nicht ständig besetzt sind (z.B. regelmäßig genutzte Rastgebiete von Zugvögeln oder Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer; Bruthabitate standorttreuer Vogelarten oder Sommerquartiere von Fledermäusen im Winter). Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung dieser Stätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften (z.B. räumlich wechselnde Neststandorte von Vogelarten im Winter bei geeigneten Lebensräumen im Umfeld).

¹¹ BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen, Leitsatz 6, vgl. auch Rn. 91ff)

¹² BVerwG 9 A 39.07, Urteil vom 18.3.2009 (A44 Ratingen)

¹³ Zur Abgrenzung Download [„Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW“](#). Zur ABC-Bewertung Download [„ABC Bewertungsschemata \(Entwürfe\) für die Brutvögel und die Fledermausarten in NRW“](#). Zur ABC-Bewertungsmethode Download Broschüre [„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“](#), Kap. „Erhebliche Störung einer lokalen Population“.

Arbeitsschritt II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Zu klären	Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)? Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? Ist ein Risikomanagement erforderlich?
Eingangsdaten	Kartierung, Archive, FIS „Geschützte Arten in NRW“ (Maßnahmenvorschläge), LBP, Stellungnahmen ULB/HLB, ggf. LANUV
Ergebnis	Vermeidungsmaßnahmen (incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Art-für-Art-Protokoll Pkte. 3.1 – 3.3), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Art-für-Art-Protokoll Pkt. 3.4)

Je nach Sachverhalt lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Somit gehören auch die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung¹⁴. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens.

Es gibt im Wesentlichen drei Möglichkeiten der **Vermeidung**:

a) Maßnahmen im Zuge des Baubetriebs: Liegen z.B. Nester oder Höhlenbäume im Baufeld, kann der Verbotstatbestand durch eine angepasste Baufeldräumung vermieden werden, wenn zu diesem Zeitpunkt das Nest oder der Höhlenbaum unbewohnt ist (Bauzeitenbeschränkung). Beachtet werden muss dabei, dass einige Arten standorttreu¹⁵ sind oder auch im Winter in Höhlenbäumen vorkommen können, geeignete Ausweichräume und -quartiere in der Umgebung vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte auftreten.

b) Änderungen der Projektgestaltung, z.B. durch optimierte Trassierung, durch Einbau von Querungshilfen¹⁶ oder notfalls durch Wahl einer anderen Variante.

c) „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“: § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht die Möglichkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor. Sie umfassen die Verbesserung oder Vergrößerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, es kann sich aber auch um die Anlage einer neuen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte handeln, sofern sie in direkter funktionaler Verbindung zur beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte steht. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam¹⁷ sein und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion ununterbrochen gewährleisten. Im Gutachten müssen daher neben der Erfolgsprognose auch die Dauer bis zum Eintreten der Wirksamkeit und der notwendige Unterhaltungszeitraum angegeben werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß

¹⁴ im LBP als A_{CEF} dargestellt (CEF: continuous ecological functionality)

¹⁵ s. VV Artenschutz Anlage 1 Pkt. 5

¹⁶ beachte ARV Nr. 29 der HA 2: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)

¹⁷ Zur Definition Wirksamkeit siehe VV Artenschutz 2.2.3

Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Es sind auch Bündelungen mit entsprechenden Maßnahmen anderer Projekte denkbar. In besonderen Fällen muss die Maßnahme bereits vor Beschluss durchgeführt werden (vorgezogener Grunderwerb)¹⁸.

„In Natura-2000-Gebieten ist das Verhältnis der Maßnahmen [...] zu den Maßnahmen zu klären, die bereits Bestandteil des regulären Gebietsmanagements sind. Im Einzelfall können sich Überschneidungen ergeben. Eine Abstimmung mit dem Gebietsmanagement ist erforderlich. [...] Nicht jeder Verlust der Lebensraumseignung lässt sich kurzfristig durch bestandsstützende und habitatsfördernde Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern. Mit dem Aufhängen von Nistkästen im Stangenholz wird gefährdeten Arten der strukturreichen Wälder nicht dauerhaft geholfen. So benötigen Arten, die sich von Insekten ernähren, die in der dicken Borke alter Bäume leben, eine entsprechende Nahrungsgrundlage“¹⁹.

Werden im Laufe der Planung Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen gemacht, die aus bestimmten Gründen verworfen wurden, so sollten die zugehörigen Ausschlussgründe dokumentiert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird beurteilt, ob die **ökologische Funktion** der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang²⁰ weiterhin erfüllt wird, d.h. ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätte die lokale Population unter Bewahrung des Erhaltungszustandes kontinuierlich mit allen Elementen versorgt, die zum Ruhen und erfolgreichen Fortpflanzen benötigt werden.

Der Träger des Vorhabens hat nach aktuellem fachwissenschaftlichem Erkenntnisstand²¹ darzulegen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht wahrscheinlich ist. Insbesondere für die Vermeidungsmaßnahmen (s. Arbeitsschritt II.3, analog kompensatorische Maßnahmen in Arbeitsschritt III.3) ist deutlich zu machen, dass sie das Eintreten von Verbotstatbeständen mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern²². **Prognoseunsicherheiten** werden benannt, ihre Relevanz eingeschätzt und, soweit möglich, mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen reduziert oder ausgeräumt²³. Bei Unsicherheiten über die Erfüllung von Verbotstatbeständen, die aber nicht aus ungenügender Untersuchung resultieren dürfen, oder über den Erfolg von geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann ein vorsorgliches Ausnahmeverfahren (Stufe III) erforderlich werden.

¹⁸ beachte ARV Nr. 35 der HA 2: Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung (ARS 11/2010)

¹⁹ aus: Vögel und Verkehrslärm, S. 38. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des BMVBS. Kurzfassung November 2007.

²⁰ „Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der in Anlage 1, Nr. 4 gegebenen Definition entspricht dies im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art“ (VV Artenschutz 2.2.3).

²¹ vgl. BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (Bad Oeynhausen) Rn. 66

²² „Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand“ (EU-Leitfaden Kap. II.3.4.d). „Der Antragsteller braucht im Zulassungsverfahren nicht nachweisen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Es reicht die Darlegung, dass dies nicht wahrscheinlich ist“ (Louis: Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. NuR (2009) 31: 99).

²³ OVG Münster, Urteil vom 11.9.2007 – 8 A 2696/06, in: Natur und Recht (2008) 29: 49-55

„Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames **Risikomanagement** entwickelt hat“²⁴. Hierzu können die zeitliche und inhaltliche Optimierung des Baubetriebs gehören, eine Umweltbaubegleitung durch interne oder externe Fachleute zur Sicherung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen oder ein Monitoring. Wichtig sind hierbei im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegte Nebenbestimmungen, bei Eintreten negativer Umstände bzw. Entwicklungen rechtzeitig mit geeigneten **Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen** zu reagieren (z.B. Verschiebung von Bauzeiten, Aussetzen der Bautätigkeit, Änderung von Maßnahmenkonzepten, Wechsel von Maßnahmenflächen). Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, die Risiken wirksam auszuräumen, sie müssen aber auch der Schwere der Probleme Rechnung tragen und den Umweltauswirkungen angemessen sein²⁵.

Soll ein **Monitoring** vorgesehen werden, ist das Leistungsbild arten- und projektspezifisch so aufzustellen, dass die Einflüsse des Projekts eindeutig nachgewiesen werden können. In der Regel werden hierzu mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:

- vor Baubeginn (wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Projekts?)
- unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Projekts, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
- nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (ist der Zustand der Population stabil geblieben?)

Weitere Untersuchungen sind dann erforderlich, wenn die 2. oder 3. Untersuchung nicht die prognostizierten Ergebnisse brachte.

Arbeitsschritt II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Zu klären	Welche Verbotstatbestände sind erfüllt? Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?
Eingangsdaten	Betroffenheitsprognose, Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement, Stellungnahmen ULB und HLB, ggf. LANUV
Ergebnis	Beurteilung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll Pkte. 4 und 5)

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement mit einzubeziehen. Ein **Verbotstatbestand** kann dann nur erfüllt sein (bei europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL),

- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte,

²⁴ BVerwG Urteil vom 17.1.07 – G 9 A 20.05, A 143 Westumfahrung Halle, Leitsatz 11

²⁵ „Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden“ (VV Artenschutz, 2.2.4).

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“²⁶.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ist mindestens ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt (vgl. Arbeitsschritt II.3), kann das Projekt nur zugelassen werden, wenn bestimmte, in den folgenden Arbeitsschritten beschriebene Voraussetzungen gegeben sind. Raum für planerisches Ermessen gibt es dabei nur in begrenztem Umfang. Daher sollte vor Durchlaufen der Stufe III intensiv geprüft werden, ob einem Ausnahmeverfahren mithilfe zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (s. Arbeitsschritt II.2) ausgewichen werden kann. In bestimmten Fällen kann ein vorsorgliches Ausnahmeverfahren erforderlich sein (vgl. Arbeitsschritt II.2).

Um eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwirken, müssen **drei Voraussetzungen** erfüllt sein:

- a) Für das Projekt müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen.
- b) Es darf keine zumutbare Alternative geben.
- c) Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern, bei Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands darf nicht behindert werden.

Die folgenden Arbeitsschritte beschreiben, welche Informationen notwendig sind, um die Erfüllung dieser Voraussetzungen beurteilen zu können. Sie werden teils vom Artenschutzgutachter, teils von Straßen.NRW geliefert. Punkt 5 des Art-für-Art-Protokolls und Stufe III des Gesamtprotokolls können erst ausgefüllt werden, wenn beide Informationsteile vorliegen.

Arbeitsschritt III.1	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
Zu klären	Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?
Eingangsdaten	Ampelbewertung NRW, Erhaltungszustand der lokalen Population,

²⁶ Aus: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBVW und MKULNV NRW vom 22.12.2010

	Rote Listen, UVS, UVU, LBP, ggf. separate Variantenuntersuchung, LBP, ggf. Artenschutzprogramme
Ergebnis	Bewertung des Artenschutzinteresses, Beurteilung der Alternativen und des Erhaltungszustandes (Art-für-Art-Protokoll Pkt. 6)

Zu a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Frage nach der **Bedeutung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. der betroffenen Lokalpopulation** für die Art beantwortet der Gutachter anhand des aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population bzw. in der biogeografischen Region in NRW und anhand des aktuellen Gefährdungsgrads (vgl. Arbeitsschritt II.1 und Art-für-Art-Protokoll Punkt 1).

Bei der Ermittlung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses stellt die Straßenbauverwaltung die **Bedeutung des Vorhabens** heraus, unter Würdigung der Vorgaben des Bedarfsplans und der Raumordnung sowie der spezifischen verkehrlichen Ziele, wie sie sich aus der Begründung im Vorentwurf bzw. Feststellungsentwurf ergeben. Mit der aus dem Bedarfsplan abgeleiteten Planrechtfertigung liegen zwar nicht automatisch überwiegende Gemeinwohlgründe vor, sie hat aber ein erhebliches Gewicht, das zusammen mit den projektspezifischen verkehrlichen Begründungen den Einbußen des Artenschutzes im Kontext mit dem vorgesehenen Kompensationskonzept gegenüber gestellt werden muss. Der „**überwiegende**“ Charakter dieses öffentlichen Interesses ist zu begründen²⁷.

Zu b) Alternativlosigkeit

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es stellt sich nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Ist eine Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Fehlen von Alternativen ist nachzuweisen²⁸.

Ob eine Alternative **zumutbar** ist, wird im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Straßenbauverwaltung geklärt: „Der Vorhabensträger darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßig verworfen werden“²⁹. Weitere Erläuterungen zur Beurteilung der Zumutbarkeit finden sich im Leitfaden FFH-VP im Bundesfernstraßenbau³⁰, Kap.

²⁷ „Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden“ (VV Artenschutz 2.4.1). „Je größer die Prognoseunsicherheiten, umso konkreter und verbindlicher müssen die das Vorhaben stützenden Zielvorgaben sein“ (BVerwG 4 C 12.07, Urt. vom 9.7.09 Flughafenausbau Osnabrück).

²⁸ EuGH-Urteil vom 26.10.2006 C-239/04 (Kommission/Portugal – Castro Verde)

²⁹ BVerwG 4 A 1075.4, Urt. vom 16.3.2006 (Flughafen Schoenefeld), Rn. 567 sowie BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 9.7.2008 (A 30 Oeynhaus), Leitsätze 8 und 9, Rn. 135ff

³⁰ s. ARV der HA 2 Nr. 11

6.2.3. „Besteht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ..., darf eine Ausnahme nicht erteilt werden, weil diese Ausgleichsmaßnahmen im Regelfalle eine zumutbare Alternative darstellen“³¹. Dies dürfte auch für alle anderen Typen von Vermeidungsmaßnahmen gelten, insb. für Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos.

Zu c) Erhaltungszustand

Der **Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art** darf sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern, bei Anhang-IV-Arten muss er günstig bleiben. Günstig bleiben bedeutet, dass in Fällen, in denen der Erhaltungszustand einer Anhang-IV-Art auch ohne das Projekt bereits ungünstig/unzureichend oder ungünstig/schlecht ist, eine Ausnahmegenehmigung nur unter bestimmten Bedingungen³² erteilt werden darf und deshalb verstärkt nach weiteren Vermeidungsmöglichkeiten (s. Arbeitsschritt II.3) zu suchen ist.

Bezugsräume für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind sowohl die betroffene lokale Population (vgl. Arbeitsschritt II.1) als auch die biogeografische Region in NRW (vgl. Arbeitsschritt I.2).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann wahrscheinlich, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen werden, und sich die Populationsgröße deutlich verkleinert (s. MUNLV-Broschüre).

Arbeitsschritt III.2	Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements
Zu klären	Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen? Ist ein Risikomanagement erforderlich?
Eingangsdaten	LBP, ggf. Artenschutzprogramme
Ergebnis	Kompensatorische Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Art-für-Art-Protokoll Pkt. 6)

Wenn sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Vermeidungsmaßnahmen (s. Arbeitsschritt II.2) nicht sicherstellen lassen, können **kompensatorische Maßnahmen**³³ helfen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu unterbinden. Hierzu gehört z.B. die Anlage einer Ersatz-Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ggf. im Rahmen eines Artenschutzprogramms/-projekts der Naturschutzverwaltung.

Im Allgemeinen sollten kompensatorische Maßnahmen

- die negativen Auswirkungen des Projekts wettmachen (auf Populationsebene),
- erfolgversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,

³¹ Aus: Louis, H.W.: Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. NuR 2008: 68

³² „Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen“ (Leitsatz aus BVerwG 9 A 5.08, 14. April 2010). Die „außergewöhnlichen Umstände“ beziehen sich auf EuGH, Urteil vom 10.5.2007 – C-342/05, in: Natur und Recht 2007, 477.

³³ nicht zu verwechseln mit Kompensationsmaßnahmen. Kompensatorische Maßnahmen werden im LPB als A_{FCS} (Maßnahmen zur Sicherung des FCS - favourable conservation status) dargestellt.

- die Chancen einer Art verbessern, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu sichern,
- schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (nach EU-Leitfaden Kap. III.2.3.b).

Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten wird auch hier durch Maßnahmen des Risikomanagements begegnet (s. Arbeitsschritt II.2).

Werden im Laufe der Planung Vorschläge für Kompensatorische Maßnahmen gemacht, die aus bestimmten Gründen verworfen wurden, so sollten diese Vorschläge und die zugehörigen Ausschlussgründe dokumentiert werden.

Anhang 3: Mustergliederung eines artenschutzrechtlichen Beitrags

Kap.	Überschrift	Inhalt
1.	Anlass, Aufgabenstellung	Beschreibung des Vorhabens
2.	Rechtliche Grundlagen	Bei allen Projekten gleich
3.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	Kurze, zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme, ggf. Fotos
4.	Liste der im Plangebiet vorkommenden europ. Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten	Kennzeichnung der einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung unterzogenen Arten, Begründung des Ausschlusses nicht untersuchter Arten
5.	Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden	Art und Zeitpunkt der Datengewinnung, z.B. FIS-Auswertung, Befragung, Kartierung; Untersuchungsmethoden
6.	Vorkommen der vertieft untersuchten Arten	Lebensraumansprüche, Bestandssituation in NRW und im Untersuchungsgebiet (Fortpflanzungs-, Ruhestätten, essenzielle/nicht essenzielle Nahrungshabitate und Wanderkorridore), Umgang mit potenziellen Vorkommen
7.	Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten	Grundsätzliche Betroffenheit durch das Projekt ohne Maßnahmen und ohne rechtliche Beurteilung
8.	Vorgesehene Maßnahmen	Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Vermeidungs- incl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Art, Ort, Umfang, Entwicklungsdauer, Pflege, Unterhaltungszeitraum, Erfolgskriterien und ggf. technischer Details als Vorgaben für den LBP; Aussagen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
9.	Ausnahmevoraussetzungen	Nur in den Fällen der Stufe III: Antworten des Gutachters auf die in den Arbeitsschritten III.1 bis III.2 gestellten Fragen, kompensatorische Maßnahmen nach Art, Ort, Umfang, Entwicklungsdauer, Pflege, Unterhaltungszeitraum, Erfolgskriterien und ggf. technischer Details als Vorgaben für den LBP
10.	Zusammenfassung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	Kurzfassungen der Kapitel 3 bis 9; nach Artengruppen zusammengefasste und aus den Prüfprotokollen komprimierte Beurteilung der Verbotstatbestände, Gesamtprotokoll. Dieses Kapitel wird 1:1 in den RE-Erläuterungsbericht übernommen.
	Quellen	Verwendete Quellen
	Anhang	Prüfprotokolle; Bestands-/Maßnahmenpläne

Anhang 4: Datentransfer mit dem LANUV

Das LANUV stellt umfangreiche Informationssysteme zur Verfügung, die im Rahmen der ASP genutzt werden können. Umgekehrt übergeben die von Straßen.NRW beauftragten Gutachter ihre im Rahmen der Kartierung zu einem Artenschutzgutachten gewonnenen Daten dem LANUV zur Aktualisierung des Fundortkatasters. Bei Fragen zum Datentransfer mit dem LANUV wenden Sie sich bitte an das LANUV, Fachbereich 21 / Naturschutzinformationen.

1. Nutzungsberechtigung von @LINFOS

Alle Daten von @LINFOS (zu den Inhalten und zur Anwendung siehe MUNLV-Broschüre) sind Straßen.NRW im Rahmen der Amtshilfe ungekürzt verfügbar. Teile der Datenbestände unterliegen jedoch einer eingeschränkten Datennutzung im Sinne des UIG. Sie dürfen deshalb nicht außerdienstlich verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Straßen.NRW darf seine Nutzungsberechtigung auch auf seine Auftragnehmer übertragen (Mustervereinbarung s.u.). Die Zugriffserlaubnis ist in allen Fällen streng auftragsgebunden, es darf keine Pauschalgenehmigung erteilt werden (auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer glaubhaft machen kann, dass er regelmäßig für öffentliche Auftragnehmer tätig wird). Beauftragte unterliegen denselben Nutzungsbedingungen wie die beauftragende Dienststelle.

Dazu müssen die Auftragnehmer [@LINFOS im Internet](#) aufrufen, wo es passwort-geschützt vorliegt. Das Passwort wird vom LANUV herausgegeben und Ihnen per Mail bekannt gemacht. Teilen Sie diese Zugangsdaten Ihren Auftragnehmern bitte unter der Auflage mit, diese Daten ausschließlich für den aktuellen Auftrag zu nutzen und die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben (s. Mustervereinbarung).

Datensätze, die unter HINWEIS mit dem Eintrag "Datennutzung eingeschränkt" versehen sind und unter Bemerkungen den Hinweis tragen, dass die Daten dem LANUV ohne rechtliche Verpflichtung überlassen wurden oder den Passus, dass dies naturschutzfachlich sensible Daten sind, bei deren Bekanntwerden zu befürchten ist, dass Ziele von Maßnahmen des Naturschutzes gefährdet würden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden (vgl. Arbeitsschritt II.1). Werden Behörden oder Naturschutzvereinen Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die derartige Daten enthalten, ist im Anschreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, diese Daten nicht weiterzugeben. Pläne und Textdokumente sollten das Wasserzeichen „Urheberrechtlich geschützt - nur für den Dienstgebrauch“ enthalten.

Auftragnehmer benötigen oftmals @LINFOS-Daten in digitaler Form zur weiteren Verarbeitung in GIS/Datenbanken. Eine solche Datenabgabe erfolgt nach wie vor direkt und ebenfalls ungekürzt durch das LANUV / Fachbereich 21.

2. Meldung von Kartierergebnissen an das LANUV

Bei der Bearbeitung von Artenschutzgutachten wird regelmäßig das Fundortkataster NRW als wichtige Datenquelle genutzt. Straßen.NRW ist daran interessiert, dass dieses Kataster stets aktuell und möglichst vollständig ist. Zur Aktualisierung des Fundortkatasters werden daher die Auftragnehmer von Straßen.NRW vertraglich verpflichtet, ihre im Rahmen von UVS, LBP oder zugehöriger Gutachten ermittelten Fundorte planungsrelevanter Arten dem LANUV in geeigneter Datenform zu übermitteln. Die Vergütung der Bestandsaufnahme steht unter dieser Voraussetzung.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem LANUV und Straßen.NRW wurde eine „Datenstruktur für den vereinfachten Import von Daten (DAVID)“ entwickelt, in der die Vorgaben für diese Übermittlung als Eingabehilfe für ArcGIS zusammenstellt sind. Die Auftragnehmer von Straßen.NRW laden zu diesem Zweck eine [DAVID-Geodatabase](#) herunter, in welcher die Vorgaben für die Eingabe von punkt- und flächenförmigen Objekten von Flora und Fauna enthalten sind. Jedem eingegebenen Element müssen vom Bearbeiter anschließend Attribute zugeordnet werden. Dabei wird er teils durch Auswahlvorgaben oder Hinweise unterstützt. In der zugehörigen Dokumentation wird das Vorgehen zum Anlegen von Dokumenten dargestellt und wichtige Hinweise auf die erforderlichen Eintragungen in den einzelnen Feldern gegeben. Deshalb sind bei der Anwendung der Eingabehilfe unbedingt die Vorgaben der Dokumentation zu beachten.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung (Nutzungsgeber)

Vereinbarung über die Nutzung von @LINFOS

Projekt:

Vertrags-Nr.:

Auftragnehmer (Nutzungsnehmer):

Betroffene Messtischblätter:

Der Nutzungsnehmer erkennt folgende Nutzungsbedingungen an:

- Beauftragung des Landesbetriebes Straßenbau NRW sind befugt, zur Erledigung des jeweiligen Auftrages @LINFOS zu nutzen. Dies ist eine zentrale web-basierte Datensammlung zur Landschaftsinformation.
- Das Nutzungsrecht ist streng auftragsgebunden und keine Pauschalgenehmigung.
- Weitergabe / Übermittlung der Nutzungsunterlagen an Dritte, auch an verbundene Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmensteile oder nachgeordnete Stellen, die weder Nutzungsberechtigte noch Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind, sind nicht zulässig. Sie benötigen eine gesonderte Nutzungsvereinbarung.
- Es ist untersagt, Login und Passwort von @LINFOS Dritten zugänglich zu machen.
- Der Nutzungsnehmer erfasst seine Kartiererergebnisse mithilfe der „Datenstruktur für den vereinfachten Import von Daten (DAVID)“¹ und meldet sie nach Abschluss der Bestandsaufnahme digital an das LANUV zurück, was vom LANUV per Email bestätigt wird. Die Vergütung der Bestandsaufnahme steht unter der Voraussetzung dieser Bestätigung.

Unter Vorlage dieser Nutzungsvereinbarung übergibt LANUV / Fachbereich 21 dem Nutzungsnehmer für die Auftragsbearbeitung benötigte GIS-Daten aus @LINFOS im shape-Format.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Nutzungsrechtes wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen.

Password:

Login:

Internetadresse: <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/>

Im Auftrag

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Nutzungsgeber)

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Nutzungsnehmer)

¹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/david.zip>

Anhang 5: Besonderheiten bei der UVS

Vorgehensweise bei der UVS:

- a) Für das gesamte UVS-Gebiet wird die Stufe I (i.d.R. Grundleistung) durchlaufen.
- b) In der Empfindlichkeitsanalyse werden auf Basis dieser Erkenntnisse die Bedeutung und die Empfindlichkeit der jeweiligen Vorkommen abgeschätzt und Schlussfolgerungen für die Variantenbildung gezogen (i.d.R. Grundleistung), u.U. werden wegen zu hohen Raumwiderstands Varianten verworfen.
- c) Die weiteren Schritte der ASP (Besondere Leistung) beschränken sich räumlich auf die Bereiche der Vorzugslinie und ggf. der artenschutzrechtlich relevanten Alternativen. In diesen Gebieten können auch Kartierungen erforderlich sein.
- d) Anschließend werden Vorkommen planungsrelevanter Arten, bei denen sich Verbotstatbestände unter Berücksichtigung offensichtlich möglicher Maßnahmen durch eine einfache Abschätzung ausschließen lassen, ausgesondert.
- e) Für die verbleibenden Vorkommen, für die sich Verbotstatbestände nicht ausschließen lassen, wird diese Abschätzung zunächst weiterhin überschlägig so vertieft, dass sich die drei Ausnahmebedingungen prüfen lassen. Ziel dieser Vertiefung ist es, mithilfe zusätzlicher Informationen (Zumutbarkeit, überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls) diejenigen Vorkommen zu identifizieren, bei denen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf („**verfahrenskritische Vorkommen**“). In Betracht kommen Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region (rote oder gelbe „Ampelbewertung“ des LANUV) oder Arten, bei denen sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population auf die Ebene der biogeografischen Region in NRW auswirken können (z.B. bei Betroffenheit bedeutender oder großer Vorkommen einer Art in NRW oder von Arten mit kleinen Arealen, geringen Individuenzahlen oder hohem Gefährdungsgrad). Soll eine Variante weiter verfolgt werden, die derartige verfahrenskritische Vorkommen beeinträchtigen könnte, reicht eine überschlägige Betrachtung nicht mehr aus und es werden gemäß den Arbeitsschritten der Stufe III die Ausnahmevoraussetzungen geklärt.
- f) Im Variantenvergleich werden die Ergebnisse dieser Prüfschritte zusammen gefasst (i.d.R. Grundleistung).

Für die nicht verfahrenskritischen Vorkommen von Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten ist in der UVS keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig. Dennoch sind diese Arten in der UVS gebührend zu würdigen und entsprechende Vermeidungskonzepte (im Rahmen der Grundleistung) anzusprechen. Allerdings kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass im LBP Vermeidungsmaßnahmen gefunden werden, die geeignet sind, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dauerhaft sicherzustellen, und somit die gewählte Linie in artenschutzrechtlicher Hinsicht durch die Planfeststellung bestätigt werden kann.